

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Upahl

Bekannt gemacht wird die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 1/I gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Die von der Gemeindevertretung Klein Upahl in der Sitzung am 26.10.2022 (DS-Nr. 20/22) als Satzung beschlossene 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 1/I wurde mit Verfügung vom 13.03.2023 vom Landrat des Landkreises Rostock genehmigt. Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 1/I wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit Ablauf des 05.04.2023 in Kraft.

Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 1/I

1. Änderung

M 1:1.000

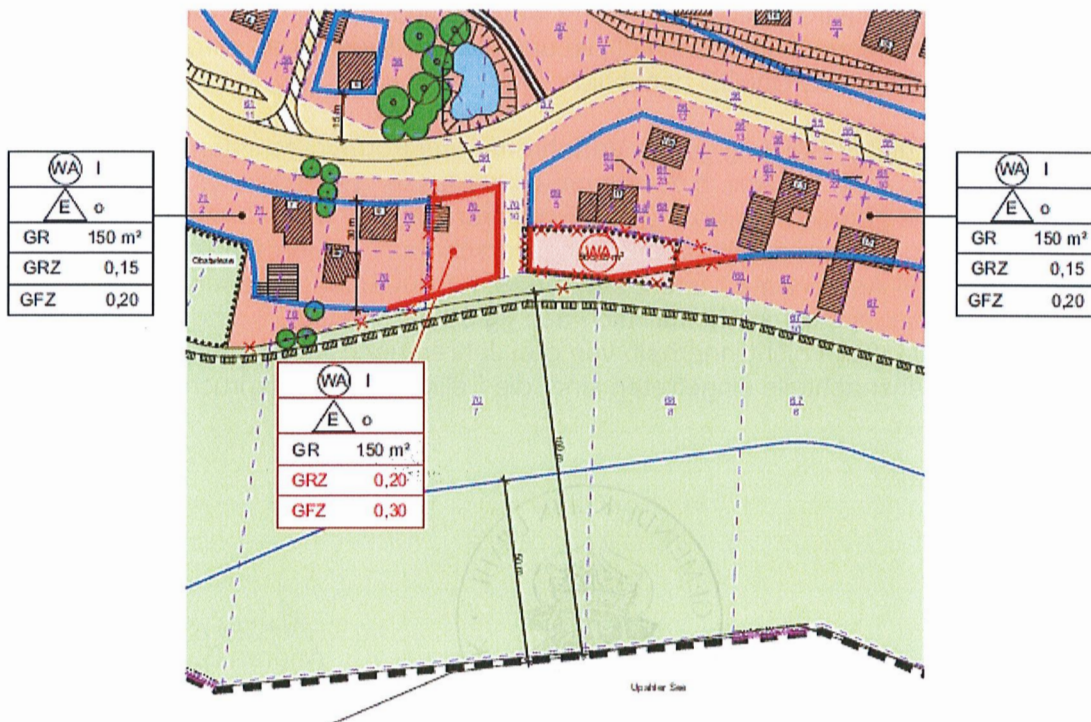
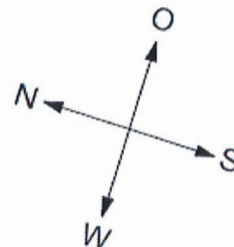
Gemarkung: Klein Upahl

Flur: 1

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Erstellt auf der Grundlage der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1/I vom Februar 2007 und eines Luftbildes aus www.gala-mv.de vom Mai 2022.



Alle Bestandteile der 1. Änderung sind rot dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Neufassung des Bebauungsplans Nr. 1/I mit der Begründung ab diesem Tag im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Raum 205, während der Öffnungszeiten:

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme der Satzung mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land unter dem Pfad www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter dem Pfad [https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive Karte](https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Interaktive_Karte) möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

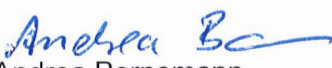
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Upahl über das Amt Güstrow-Land, -Der Amtsvorsteher-, Haselstraße 4, 18273 Güstrow geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Klein Upahl, 05.04.2023




Andrea Bornemann
Bürgermeisterin